

## Regelung für Seminarscheine gem. § 3 Abs. 1 lit b

### Alter Richtlinienentext

#### Zu § 3 Abs. 1 lit b 1. Halbsatz

##### Nr. 1

Seminare im Sinne dieser Vorschrift sind nur Fortgeschrittenenseminare, nicht Grundlagenseminare, wie sie an einigen Universitäten in den ersten Semestern und vor einer Zwischenprüfung angeboten werden. Seminarscheine sind solche Prüfungsleistungen, die neben einer schriftlichen Leistung auch eine mündliche Leistung enthalten.

### Neuer Richtlinienentext

#### Zu § 3 Abs. 1 lit b 1. Halbsatz der PromO vom 7.7.2010

##### Nr. 1

Seminarscheine im Sinne dieser Vorschrift sind nicht solche Seminarscheine, die von den Studierenden in Seminaren erworben wurden, die auf Studierende vor der Zwischenprüfung ausgerichtet sind.

##### Nr. 2

Seminarscheine sind Prüfungsleistungen, die neben einer schriftlichen Leistung in Form einer häuslichen Arbeit zusätzlich auch eine mündliche Leistung in Form einer Präsentation oder eines Vortrages enthalten.